

CC - Organisationskonzept

I. Rechtspersönlichkeit

Zunächst geht es darum, genügend Anhänger und Mitglieder der Kommunität zu finden. Sobald eine stabile Zahl von mehr als 10 festen Gliedern erreicht ist, wäre die Gründung eines **eingetragenen und gemeinnützigen Vereins** zu überlegen.

Auf die Dauer ist eine rechtsfähige Person als Träger der Gemeinschaft nötig. Deshalb bietet sich hier die Form des eingetragenen Vereins an.

II. Gliederung der Gemeinschaft

Die jeweilige Gemeinschaft wird von einem Meister oder einer Meisterin geführt. Der erste Meister ist der Gründer der Gemeinschaft (**Gründungsmeister**).

Eine Gemeinschaft/Kommunität sollte maximal 100 Personen umfassen. Diese Personen werden **Glieder** genannt. Es handelt sich dabei um erwachsene Personen.

Kinder und Jugendliche sind kooptierte Mitglieder, befristet auf das Jahr des Erwachsenwerdens. Jugendliche ab 14 Jahre sind als Kooptierte bei den Abstimmungen nur stimmberechtigt, soweit es auch die Belange der Jugendlichen betrifft.

Sie sollen dann als Erwachsene selbst entscheiden, ob sie der Gemeinschaft beitreten wollen oder nicht.

Bei den Anhängern der Gemeinschaft ist zu unterscheiden zwischen **den Interessenten, den Novizen und den Gliedern**.

Interessent kann jeder werden. Er/Sie kann an den allermeisten Veranstaltungen teilnehmen und natürlich sich voll über die Kommunität informieren.

Wollen Interessenten der Kommunität ernsthaft beitreten, so müssen sie zunächst einen Novizen-Zeit durchlaufen. In dieser Novizen-Zeit prüfen sie und die Kommunität, ob sie wirklich für die Gemeinschaft geeignet sind und ihr dauerhaft beitreten möchte. Die Novizen-Zeit sollte mindestens sechs Monate umfassen.

Will der **Novize/die Novizin** nach Ableistung der Novizen-Zeit der Kommunität beitreten, so entscheiden die Mitglieder/Glieder der jeweiligen Gemeinschaft über die Aufnahme. Wenn keine ernstzunehmenden Bedenken bestehen, zum sollte der Novize/die Novizin als **neues Glied** aufgenommen werden.

Wenn eine Kommunität zu groß wird, so muss eine neue Kommunität gegründet werden. Dies gilt ebenso, wenn sich Kommunitäten an anderen Orten entwickeln.

III.

1. Leitung – Meister/Berater

Die **Leitung der Gemeinschaft** erfolgt zunächst durch den Gründungs-Meister.

Im Übrigen **wählen die Kommunitäten ihre Meister/innen** jeweils selbst. An der Wahl muss mindestens die absolute Mehrheit der Glieder teilnehmen. Die Kandidaten/innen können aus der Kommunität stammen, aber auch von außerhalb.

Gewählt ist der/die Kandidat/in mit der absoluten Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Sofern mehrere Kandidaten/innen vorhanden sind, von denen niemand eine absolute Mehrheit erreicht, findet eine Stichwahl statt.

Dem jeweiligen Meister/in werden **Berater** beigeordnet. Die Zahl der Berater hängt von der Größe der Kommunität ab. Maximal sind **fünf Berater** dem Meister/in beizuordnen.

Die Berater werden von den Gliedern der Kommunität gewählt.

Bei **Abstimmungen** innerhalb dieses **Leitungsgremiums** der Kommunität entscheidet die Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Meisters/der Meisterin doppelt.

2. Hochmeister/in

Erhält die Gemeinschaft mehr als eine Kommunität, so wird die Gesamt-Gemeinschaft durch den **Hochmeister/die Hochmeisterin** geführt.

Der Gründungsmeister ist kraft Amtes automatisch der erste Hochmeister. Er ist nicht zu wählen und kann auch nicht abgewählt werden. Er scheidet durch Rücktritt oder Tod aus dem Amt aus.

Der Hochmeister/Meisterin wird danach durch die Meister/Meisterinnen aller Kommunitäten mit absoluter Mehrheit gewählt. Solange nur zwei Kommunitäten existieren, müssen sich die beiden Meister einigen. Ist dies nicht möglich, so entscheidet die Stimme des Meisters der älteren Kommunität.

Gibt es mehrere Kandidaten, die jeweils nicht die absolute Mehrheit erzielen, so entscheidet eine Stichwahl.

3. Wahl des Hochmeisters, der Meister, der Berater

Der Meister/die Meisterin wird **auf unbestimmte Zeit** gewählt. Er/sie kann jedoch mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Glieder einer Kommunität durch ein konstruktives Misstrauensvotum abgewählt werden.

Der Gründungs-Meister/erste Hochmeister kann dagegen nicht abgewählt werden. Er besitzt diese Position auf Lebenszeit oder bis zu seinem Rücktritt.

Auch die nachfolgenden Hochmeister/ Meisterinnen werden auf unbestimmte Zeit gewählt. Er/sie können ebenfalls mit Zweidrittelmehrheit der Meister/Meisterinnen abgewählt werden.

Dem Hochmeister/Meisterin ist ebenfalls ein Beratergremium von maximal fünf Beratern/Beraterinnen zur Seite zu stellen. Diese werden ebenfalls aus dem Kreis der Meister und Meisterinnen gewählt. Soweit nur bis zu 5 Kommunitäten existieren, bilden deren Meister/Meisterinnen das Beratergremium.

IV. Spirituelle Fragen/Entscheidungen

Die **spirituellen Entscheidungen** der Gesamtgemeinschaft trifft der Hochmeister/Meisterin alleine, nach vorheriger Abstimmung mit allen Meistern/Meisterinnen und den Berater/innen. Er ist für seine Entscheidung nicht rechenschaftspflichtig.

V. Laufende Geschäfte/Grundsatzentscheidungen/Generalkonvent

1.

Die Leitungsgremien der einzelnen Kommunitäten, bestehend aus Meister/in und Beratern/innen, führen **die laufenden Geschäfte**.

Die **grundsätzlichen organisatorischen und finanziellen Entscheidungen** für die jeweilige Kommunität trifft die Versammlung der Glieder der Kommunität mit der Mehrheit der jeweiligen Glieder.

2.

Die **grundsätzlichen** organisatorischen und finanziellen Entscheidungen für die **Gemeinschaft CC** trifft der Hochmeister/in mit seinen Beratern und den sonstigen Meisterinnen und Meistern der einzelnen Kommunitäten. Auch hier entscheidet die Mehrheit der jeweiligen Mitglieder des gesamten Gremiums.

Die Entscheidung fällt auf einem ordentlichen oder außerordentlichen Konvent. Der Konvent tritt am **Hauptsitz der Gemeinschaft CC** zusammen.

Mindestens einmal im Jahr tritt ein **General-Konvent** zur Beratung und Entscheidung über Fragen zusammen, die die gesamte Gemeinschaft CC betreffen.

Dieser Konvent besteht neben dem Hochmeister/in und seinen Beratern aus den Meistern/Meisterinnen aller anderen Kommunitäten.

Die sonstigen Entscheidungen, insbesondere in laufenden Geschäften, trifft der Hochmeister/in mit seinem Beratungsgremium.

VI.

Jede Kommunität muss sich selbst **finanzieren, durch Beiträge und Spenden**. Die Höhe der Beiträge wird durch die Kommunität selbst festgelegt.

Existiert ein Hochmeister/in, so wird die Höhe der **Mindest-Beiträge** durch den Hochmeister/in und sein Beratungsgremium für alle Kommunitäten verbindlich festgelegt.

Die Kommunitäten haben einen angemessenen Anteil an den Beiträgen und Spenden an die Gesamt-Gemeinschaft **CC** abzuführen. Damit muss die Gesamt-Gemeinschaft finanziert werden, insbesondere Gemeinschaftseinrichtungen und Gemeinschaftsprojekte sowie die Alimente für eventuelle **Hauptamtliche**.

Mit den Mitteln der Gesamt-Gemeinschaft **CC** können auch nach entsprechenden Beschlüssen des Hochmeisters/in und seines Beratergremiums auch Projekte und Kosten einzelner Kommunitäten bezuschusst oder finanziert werden.

Soweit in den einzelnen Kommunitäten Hauptamtliche tätig sind, müssen diese von der einzelnen Kommunität finanziert werden.

Darüber hinaus muss jede Kommunität ihren **eigenen Versammlungsraum** finanzieren und organisieren. Dieser Versammlungsraum muss mit einer Küche ausgestattet sein.

Versammlungsräume und Organisationsräume der Gemeinschaft **CC** finanziert die Gesamtheit der Kommunitäten durch ihre Beiträge oder durch Sonderumlagen, soweit die Finanzierung nicht durch Spenden erfolgen kann.

Über Sonderumlagen entscheidet das Führungsgremium der Gemeinschaft **CC**, d.h. der Hochmeister mit seinem Beratergremium.

